

b) es mögen In- oder Ausländer sein, das 40. Lebensjahr bereits erreicht haben, oder sie

c) bei dem Eintritt in hiesige Lande mit einem Behrgelde von wenigstens drei Thalern nicht versehen sind, oder

d) durch arbeitsloses Umherziehen, während der nächsten vorhergehenden vier Wochen oder sonst den Verdacht des Bagabondirens wider sich erregen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Es scheint mir doch, als wenn beim Sake a. etwas fehlte. Jedenfalls hat man nur Ausländer darunter zu verstehen, das finde ich aber in der §. nicht besonders ausgedrückt. Die §. lautet: „Handwerksgesellen, Mühlburschen, Jägern, Branntweimbrennern, Brauern, Gärtnern und andern unzüftigen Gewerbegehülfen, welche, um Arbeit zu suchen, von einem Orte zum andern zu gehen pflegen, bleibt das Wandern in hiesigen Landen noch ferner untersagt, a) wenn sie durch den Paß, das Wanderbuch oder sonstige Zeugnisse der Behörde ihrer auswärtigen Heimath ausdrücklich auf das Wandern innerhalb ihres Vaterlandes beschränkt sind u.“ Das muß doch auf Auswärtige gehen, allein dazu kommt man nur durch eine Schlussfolgerung. Keineswegs ist dies deutlich ausgesprochen.

Bürgermeister Hübler: Das Bedenken des Herrn Vizepräsidenten wird sich durch die Fassung des Sakes a. erledigen. Denn es ist ausdrücklich Bezug genommen auf Zeugnisse der Behörde ihrer auswärtigen Heimath und auf das Wandern innerhalb ihres Vaterlandes. Dadurch ist hinlänglich ausgedrückt, daß hier von Ausländern die Rede sei.

Vizepräsident v. Carlowitz: Wie es zu verstehen ist, sehe ich jetzt wohl; aber deutlicher würde es sein, wenn man gesagt hätte, „daß es sich nur von Ausländern handle.“ In- des einen Antrag stelle ich nicht.

Referent Bürgermeister D. Groß: Ein Mißverständnis kann nicht herbeigeführt werden, weil auf die auswärtige Heimath Bezug genommen ist, mithin offenbar diese Vorschrift nur Ausländer betrifft.

Präsident v. Gersdorf: Wenn kein Antrag gestellt wird, so würde ich fragen: ob die Kammer §. 131 annehme? — Wird einstimmig bejaht. —

§. 132. 1) Hiernächst dürfen wandernde Handwerksgesellen, und andere, §. 131 genannte, den Fall der Noth ausgenommen, z. B. wegen einfallenden Unwetters oder körperlichen Unvermögens, weiter zu gehen, nicht in Dorfwirthehäusern und Schenken, sondern nur in den ihnen angewiesenen Herbergen in den Städten übernachten, auch

2) auf ihrer Wanderschaft den gleichen Nothfall oder einen nachzuweisenden bestimmten Zweck ausgenommen, die geraden von Stadt zu Stadt führenden Landstraßen nicht verlassen.

Die Deputation bemerkt:

Zu Abschnitt IX. §. 132. Bei Mühlburschen, so wie bei unzüftigen Handwerkern wird das Uebernachten in Städten nicht immer stattfinden können, und es beantragt deshalb die Deputation in Uebereinstimmung mit den Herren königlichen Commissarien den Wegfall der Worte, „in den Städten.“

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es scheint mir doch, als ob durch den Vorschlag der Deputation der Sache nicht ganz abgeholfen sein würde. Ich bezweifle, ob die Maßregeln, wie sie hier vorgeschrieben sind, ausführbar sein werden; denn es sind unter denen, welche hier genannt sind, eine Menge Gewerbsgenossen, welche nicht anders als auf dem Lande wandern können. Ich weiß daher nicht, wie diese es immer werden einrichten können, daß sie nicht auf den Dörfern in einem Wirthshaus oder Schenke übernachten, sondern gerade von Stadt zu Stadt gehen. Ich beziehe mich deshalb auf die Mühlburschen, Jäger, Branntweimbrenner, Brauer, Gärtner, die fast nur auf das Land gewiesen sind. Es wird aber auch durch die neue gesetzliche Bestimmung über den Gewerbebetrieb der Fall eintreten, daß die Handwerksgesellen häufig Veranlassung finden, auf das Land zu wandern, weil sich die Handwerke mehr auf dem Lande verbreiten sollen. Daher scheint es mir, als würde diesen Personen keine andere Verbindlichkeit weiter aufgelegt werden können, als daß sie nicht von dem geraden Wege abweichen, der sich aus den Wanderbüchern und Pässen in Bezug auf das ihnen vorgeschriebene nächste Reiseziel ergibt, und darum wollte ich mir den Vorschlag erlauben, daß §. 132, unter Wegfall der Ziffer 1 und 2, so gefaßt werde, daß nach den Worten: „Fall der Noth“ gesetzt werde: „oder einen nachzuweisenden bestimmten ausgenommen, den geraden Weg nach dem aus ihrem Wanderbuche oder Passe ersichtlichen nächsten Reiseziele nicht verlassen.“ Damit, glaube ich, würde das, was durch die Bestimmung beabsichtigt wird, insoweit es den Umständen nach möglich ist, erreicht werden. Ich bitte den Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie den vernommenen Antrag unterstütze? — Wird zahlreich unterstützt. —

Staatsminister Rostk und Schmidt: Ich glaube allerdings, daß in Folge der neuerdings bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes über den Gewerbebetrieb auf dem Lande getroffenen Bestimmungen eine derartige Abänderung sich als zweckmäßig, sogar als nothwendig darstellen möchte.

Referent Bürgermeister D. Groß: Wenn die Regierung sich mit dem Antrage einverstanden erklärt, so glaube ich, würde auch die Deputation ihre Zustimmung geben können.

Bürgermeister Wehner: Ich habe kein Bedenken dagegen; allein ich gestehe aufrichtig, daß man es mißverstanden hat, wenn man unter Herberge einen bestimmten Platz versteht, sondern es soll wohl der Ort heißen, wohin die Polizeibehörde den Wandernden weist. Dann aber hat Hr. Bürgerm. Ritterstädt Recht, wenn man darunter nur den Ort versteht, welcher für immer zur Herberge bestimmt ist. Deutlicher wird es freilich sein, wenn man den Antrag annimmt, und ich trete ihm als Deputationsmitglied bei.

Prinz Johann: Ich wollte nur ein Bedenken mir erlauben. Bis jetzt ist den Handwerksgesellen in den Städten nicht